



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 1 zum Kreisschreiben über die Betreuungsent- schädigung (KS BUE)

Gültig ab 1. Januar 2022

318.710.01 d KS BUE

11.21

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 01.01.2022

Der vorliegende Nachtrag enthält insbesondere Präzisierung zur Berechnung der Entschädigung beim tageweisen Bezug des Betreuungsurlaubes bei Teilpensen (vgl. Informationsbulletin 1 vom 22. Juni 2021 bezüglich Umsetzung des Betreuungsurlaubes für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern) sowie zum zuständigen Organ der Arbeitslosenversicherung.

Zudem werden Präzisierungen bezüglich der schweren gesundheitlich Beeinträchtigung aufgenommen.

Auf die Randziffern, die geändert wurden, wird mit dem Vermerk 1/22 hingewiesen.

- 1018
1/22 Die abgerechneten Urlaubstage werden der Ausgleichskasse monatlich bescheinigt:
- durch die arbeitsunfähige Person;
 - für arbeitslose Personen durch die Arbeitslosenkasse.
- 1032
1/22 Die Ausgleichskasse prüft, ob das Formular das ärztliche Attest enthält, das dem Kind eine gesundheitlich schwere Beeinträchtigung i.S.v. [Art. 16o EOG](#) attestiert. Die Ausgleichskasse ist grundsätzlich an die Bescheinigung des Arztes gebunden. Das bedeutet, dass sie nicht selber überprüfen muss, ob die medizinischen Voraussetzungen gemäss [Art. 16o EOG](#) erfüllt sind.
Hat die Ausgleichskasse z.B. aufgrund von weiteren Unterlagen berechnete Zweifel an der Richtigkeit des ärztlichen Attests und/oder an der Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung, kann sie das Dossier dem BSV unterbreiten.
- 1035
1/22 Der Arbeitgeber oder die Arbeitslosenkasse reichen der Kasse jeweils Ende des Monats eine Bescheinigung über die bezogenen Urlaubstage ein. Dazu wird die Folgemeldung 318.746 verwendet.
- 1037
1/22 Anspruchsberechtigt sind Mütter und Väter, die
- die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes unterbrechen und
 - im Zeitpunkt der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit Arbeitnehmende im Sinne von [Art. 10 ATSG](#) sind, Selbstständigerwerbende im Sinne von [Art. 12 ATSG](#) sind, oder im Betrieb des Ehemanns oder der Ehefrau mitarbeiten und einen Barlohn beziehen.
- 1037.1
1/22 Ein Kind ist gesundheitlich schwer beeinträchtigt i.S.v. [Art. 16o EOG](#), wenn
- eine einschneidende Veränderung seines körperlichen oder psychischen Zustandes eingetreten ist; und
 - der Verlauf oder der Ausgang dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist; und

- ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht; und
- mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss.

- 1037.2
1/22 Eine Behinderung oder ein Geburtsgebrechen an sich gilt nicht als schwere gesundheitliche Beeinträchtigung im Sinne des Gesetzes. Deshalb besteht kein Anspruch auf die Betreuungsentschädigung, wenn der Gesundheitszustand des beeinträchtigten Kindes stabil ist. Eltern beeinträchtigter Kinder können deshalb nur Anspruch auf die Betreuungsentschädigung haben, wenn es dem Kind akut schlechter geht, das heisst, wenn die in Rz.1037.1 erwähnten Kriterien erfüllt sind.
- 1037.3
1/22 Leichte Erkrankungen oder Unfallfolgen sowie mittel-schwere Beeinträchtigungen können Spitalaufenthalte oder regelmässige Arztbesuche erforderlich machen und den Alltag erschweren. In diesen Fällen (z.B. Knochenbrüchen, Diabetes, Lungenentzündung) kann jedoch mit einem positiven Ausgang oder mit einer kontrollierbaren gesundheitlichen Beeinträchtigung gerechnet werden und es besteht daher kein Anspruch auf die Betreuungsentschädigung.
- 1037.4
1/22 Ein Rückfall, der nach einer längeren beschwerdefreien Zeit eintritt, gilt als neues Ereignis. Der Rückfall besteht in einer akuten Verschlechterung des Gesundheitszustandes, der dazu führt, dass die Voraussetzungen von [Art. 16o EOG](#) erneut erfüllt sind. In einem solchen Fall haben die Eltern erneut Anspruch auf 98 Taggelder; die Rahmenfrist von 18 Monaten beginnt neu zu laufen. Krankheiten, die mit der Hauptkrankheit in Zusammenhang stehen, weil beispielsweise das Immunsystem geschwächt ist, sind keine neuen Krankheiten und damit kein neues Ereignis.
- 1060
1/22 aufgehoben

- 1086.1
1/22 Die Entschädigung von 80 Prozent ist ebenfalls beim tageweisen Bezug des Urlaubes bei Teilpensen zu gewährleisten. Das Taggeld entspricht im Falle von Teilpensen dem reduzierten Beschäftigungsgrad. Für die Berechnung siehe Rz 1110 ff.
- 1110.1
1/22 Beim tageweisen Bezug des Urlaubs bei Teilpensen sind die bezogenen Urlaubstage in entschädigungsberechtigte Taggelder umzuwandeln. Die Entschädigung entspricht dem reduzierten Beschäftigungsgrad (Rz 1086.1). Das Taggeld wird somit auch für Tage ausgerichtet, die aufgrund des Teilpensums arbeitsfrei sind. Pro fünf bezogene Taggelder werden zwei weitere Taggelder angerechnet. Vgl. hierzu auch des Informationsbulletin 1 vom 22. Juni 2021 bezüglich Umsetzung des Betreuungsurlaubs für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern.
- 1110.2
1/22 Die Anzahl Urlaubstage ist zu ermitteln, indem der jeweilige Beschäftigungsgrad ins Verhältnis zur Vollzeitbeschäftigung gesetzt wird. Der bezogene Urlaubstag ist wieder mit dem gleichen Faktor zu multiplizieren, um die Anzahl der entschädigungsberechtigten Tage bzw. der Taggelder zu ermitteln.

Beispiel:

Bei einer Beschäftigung von 80 % beträgt das Verhältnis 1,25 (100 % / 80 %). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat somit effektiv Anspruch auf 56 Urlaubstage (70 Tage / 1,25).

Bei 4 bezogenen Urlaubstagen würde der Anspruch in diesem Beispiel auf 5 Taggelder (4 Urlaubstage x 1.25) bestehen; es wären noch 2 zusätzlich Taggelder (pro 5 Taggelder) anzurechnen.